

Förderprogramm Nischenmärkte

Um volumenschwache Nischenmarktziele kurzfristig fördern zu können, legt die FHG im Jahr 2018 ein Förderprogramm außerhalb der regulierten Entgelte nach §19b LuftVG auf und stellt eine freiwillige Unterstützungsleistung der Flughafen Hamburg GmbH für die Aufnahme von neuen Flugverbindungen zu eben diesen Zielen bereit. Während dieser Zeit ist das Programm in eines aus den Entgelten nach § 19 b LuftVG, wozu auch die Gestaltung über einen Entgeltrahmenvertrag zählt, zu überführen. Gelingt dies nicht, endet das Programm am 31.12.2018.

1. Definition Nischenmarkt

Eine Nischenstrecke wird durch den IATA-3-Letter-Code des jeweiligen Flughafens bestimmt. Der Ziel-Airport muss dabei im Jahr vor der Aufnahme der Verbindung weniger als 4 Millionen Einsteiger insgesamt verzeichnet haben und die Strecke darf ab HAM nicht bedient werden.

2. Voraussetzungen

Die Förderung bezieht sich auf eine neue planmäßige Nischenverbindung von und nach Hamburg, welche über einen Zeitraum von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten mit mindestens 1 Umlauf pro Woche bedient werden muss

3. Beschränkungen

Die Flughafen Hamburg GmbH definiert die folgenden Rahmenbedingungen:

- a. Pro Flugplanperiode und pro Airline können jeweils maximal vier neue Nischenmarktziele zur Förderung beantragt werden. Die Förderung bereits in vorherigen Flugplanperioden bewilligter Nischenmärkte ist hiervon unbeeinflusst.
- b. Maximal 4 wöchentliche Flüge pro Zielflughafen werden gefördert.
- c. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung darf diese Strecke weder von der beantragenden Fluggesellschaft noch von einer anderen Fluggesellschaft bedient werden. Bei mehreren Airlines, die eine neue Strecke bedienen, erhält diejenige die Förderung, die diese Strecke als erstes online zum Verkauf anbietet.
- d. Die Nischenförderung kann nicht zusätzlich zum Strecken-Wachstums Programm (SWP) (Flughafenentgeltordnung Teil 1 PUNKT 7) oder der Rabattierung neuer Strecken (Flughafenentgeltordnung Teil 1 PUNKT 6) auf einer Verbindung gewährt werden.

4. Förderung

- a. Für Flüge im IATA Sommerflugplan wird eine Förderhöhe von 5 EUR pro Einsteiger gezahlt.
- b. Für Flüge im IATA Winterflugplan wird eine Förderhöhe von 7 EUR pro Einsteiger gezahlt.
- c. Der Förderzeitraum der Nischenroute erstreckt sich, für jedes beantragte Ziel, über einen Maximalzeitraum von 3 Jahren ab dem ersten Flugtag.

5. Weitere Regelungen

- a. Die Förderung von Nischenstrecken erfolgt außerhalb der regulierten Entgelte nach §19b LuftVG und stellt eine freiwillige Unterstützungsleistung der Flughafen Hamburg GmbH für die Aufnahme von neuen Flugverbindungen zu eben diesen Zielen dar.
- b. Eine Förderung von einzelnen Flugverbindungen von Nischenstrecken ist dann nicht möglich, wenn zugehörige Flugbewegungen aufgrund von Verspätungen nach 23:00 Uhr (Ortszeit) erfolgen.
- c. Für eine Förderung sind folgende Schritte notwendig:
 - i. Die Fluggesellschaft teilt ihre Teilnahme der Flughafen Hamburg GmbH schriftlich mit und weist das Datum der Online-Buchbarkeit nach.
 - ii. Die Flughafen Hamburg GmbH teilt die Förderungszusage schriftlich mit. Ohne eine Förderzusage besteht kein Anspruch auf Förderung.
 - iii. Der Flugbetrieb auf der neuen Strecke wird binnen sechs Monaten aufgenommen
- d. Die Flughafen Hamburg GmbH schreibt die Prämie aus der Nischenförderung der teilnehmenden Fluggesellschaft jeweils einen Monat nach Ende des Sommer- oder Winterflugplans gut.
- e. Eine Strecke wird nicht gefördert, wenn die beantragende Fluggesellschaft oder eine mit der beantragenden Fluggesellschaft gem. §15 Aktiengesetz oder in einer Allianz verbundene Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor dem Datum der Beantragung diese Strecke oder eine andere, die dem gleichen IATA-3-Letter-Flughafen Code unterfällt, bedient hat. Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn zwischen dem Zeitraum der Beantragung und der Streckenaufnahme mehr als sechs Monate vergangen sind oder die Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllt werden.
- f. Kommt es innerhalb des Förderungszeitraums zur ersatzlosen Einstellung einer geförderten Strecke, erhält die geförderte Gesellschaft und alle gem. §15 Aktiengesetz oder in einer Allianz verbundenen Unternehmen keine weitere Förderung aus diesem Programm auf dieser Strecke.
- g. Wird eine geförderte Strecke, ohne Nennung wichtiger Gründe, nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Datum der Beantragung aufgenommen, erhält die geförderte Gesellschaft und alle gem. §15 Aktiengesetz oder in einer Allianz verbundenen Unternehmen
 - i. keine weitere Förderung für Nischenrouten auf dieser Strecke,
 - ii. keine weiteren Förderungen für neue Nischenstrecken für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum der Beantragung einer nicht aufgenommenen Strecke.
- h. Eine Strecke gilt nicht als eingestellt, wenn sie lediglich für einen definierten Zeitraum nicht bedient, die Verbindung danach aber wieder planmäßig angeflogen wird. Die Verbindung muss dazu nachgewiesener Weise buchbar sein. Der Förderzeitraum beginnend mit dem Datum des Erstfluges läuft während der Unterbrechung fort und verlängert sich dadurch nicht.